



HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Herrn
Wolfgang Decker, MdL
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
betreffend Gesetz zur Änderung des Artikel 141 der Verfassung
des Landes Hessen (Aufhebung der Regelung zur Schulden-
bremse), Drucks. 20/4130**

Sehr geehrter Herr Decker,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Aufhebung der Schuldenbremse ab. Die Schuldenbremse sollte weiterhin in der Hessischen Verfassung verankert bleiben.

Der HIHK befürwortet die Schuldenbremse, da sie einen weiteren Anstieg der Verschuldung des Landes Hessen eingrenzt. Mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 war es sinnvoll, die Schuldenbremse temporär auszusetzen, um kurzfristig notwendige Unterstützungsmaßnahmen zu realisieren und den konjunkturellen Einbruch zu dämpfen. Mit dem Ende der Pandemie sollte die Schuldenbremse wieder voll greifen und das jährliche Haushaltsdefizit des Landes kontinuierlich verringert werden. Wir sehen eine Politik der soliden Staatsfinanzen als Schlüssel für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung.

Weitere Ausführungen zu unserer Position für die Beibehaltung der Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung sind der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

Dr. Matthias Leder
Federführung Steuern

Anlage

18. März 2021

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Matthias Leder
Tel. 0641 7954-1000

leder@giessen-friedberg.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.

Karl-Glässing-Straße 8

65183 Wiesbaden

info@ihk.de | www.ihk.de

Präsident:

Eberhard Flammer

Geschäftsführer:

Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG

IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00

BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden

Register Nr.: VR 7167

Anlage zur Stellungnahme des IHK vom 16. März 2021 zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Aufhebung der Schuldenbremse

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (ehemals IHK-Arbeitsgemeinschaft Hessen) hatte sich im Jahr 2011 für die Einführung der Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung ausgesprochen. Der Schuldenstand Hessens war im Jahr 2011 auf rund 39 Mrd. Euro angestiegen, die jährlichen Zinszahlungen des Landes lagen bei rund 1,3 Mrd. Euro.

Durch die Zinsentwicklung der vergangenen Jahre haben sich die Zinszahlungen des Landes Hessen deutlich reduziert. Der Schuldenstand liegt zu Beginn des Jahres 2021 jedoch bei rund 45 Mrd. Euro und damit rund 15 Prozent höher als im Jahr 2011. Eine hohe Verschuldung reduziert die finanzpolitischen Gestaltungsspielräume des Landes Hessen und wirkt sich (langfristig) negativ auf das Wachstum aus.

Seit dem Jahr 2020 gilt für das Land Hessen durch die Schuldenbremse ein strukturelles Neuverschuldungsverbot. Der Haushalt des Landes ist grundsätzlich ohne Krediteinnahmen auszugleichen. Mit Beginn der Corona-Pandemie im Jahr 2020 war es sinnvoll, die Schuldenbremse temporär auszusetzen, um kurzfristig notwendige Unterstützungsmaßnahmen zu realisieren und den konjunkturellen Einbruch zu dämpfen sowie die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Pandemie zu bewältigen. Der Hessische Landtag hat am 4. Juli 2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation festgestellt und eine Kreditaufnahme mit einem Volumen von bis zu 12 Mrd. Euro beschlossen. Mit dem Ende der Pandemie wird diese Notsituation beendet sein. Die Schuldenbremse sollte dann wieder voll greifen und das jährliche strukturelle Haushaltsdefizit des Landes kontinuierlich verringert werden. Wir sehen eine Politik der soliden Staatsfinanzen als Schlüssel für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung.

Zwar ist es denkbar, eine Zunahme der öffentlichen Verschuldung auch ohne eine Schuldenbremse zu begrenzen. Bund und Länder haben grundsätzlich die Möglichkeit, eine Haushaltspolitik ohne Nettoneuverschuldung zu verfolgen. Dazu sind insbesondere Einsparungen auf der Ausgabenseite erforderlich. Erfahrungsgemäß fehlt der Politik jedoch häufig der Wille, Haushaltsdefizite in wirtschaftlich guten Zeiten abzubauen. Aus diesem Grund war und ist es sinnvoll, eine Schuldenbremse in die Verfassung aufzunehmen und in Anwendung zu halten.

Die Vorgaben der Schuldenbremse haben in den vergangenen Jahren zu einer nachhaltigen Konsolidierung des Landeshaushalts beigetragen. In konjunkturell guten Zeiten wurde das Defizit des Landes überproportional durch gezielte Ausgabenkürzungen und konjunkturell



bedingt höhere Steuereinnahmen verringert. Wie das Hessische Finanzministerium ausführt, war es im Jahr 2016 – erstmals seit dem Jahr 1969 – nach Abschluss des Haushaltsjahres möglich, nicht nur vollständig auf die ursprünglich noch vorgesehene Nettokreditaufnahme zu verzichten, sondern bestehende Altschulden des Landes in Höhe von 200 Millionen Euro zu tilgen. Dieser Abbau von Altlasten wurde in den Jahren 2017 bis 2019 mit jährlichen Tilgungsleistungen von je 200 Millionen Euro fortgesetzt.

Auf diesen erfolgreichen Konsolidierungspfad sollte nach dem Ende der Corona-Pandemie zurückgekehrt werden. Die Schuldenbremse in der Hessischen Verfassung liefert die entsprechenden Anreize und Vorgaben dazu.

